

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den von der Crystec Technology Trading GmbH, nachfolgend Verkäufer genannt, und Ihnen, nachfolgend Käufer genannt, vermittelten Verkauf in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, die somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Einer gegenteiligen Bestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Abschnitt 2 - Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und unterliegen dem Vorbehalt der Änderung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt auch für etwaige Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Abschnitt 3 – bereitgestellte Dokumente

An allen dem Käufer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Abschnitt 4 - Preis

- Soweit nicht anders angegeben, sind die vom Verkäufer angegebenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum verbindlich. Erhöhen sich jedoch nach Vertragsschluss die Kosten für die Leistungen des Verkäufers aufgrund höherer Frachten, Steuern oder sonstiger staatlicher Abgaben, Verpackungspreise oder Versicherungsprämien einschließlich der Gefahr von Krieg, Streik, Aufruhr und inneren Unruhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise innerhalb einer Frist von 30 Tagen entsprechend anzupassen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei Lager (Ort), einschließlich normaler Verpackung

Abschnitt 5 – Liefer- und Leistungsfrist

- Liefertermine und -fristen können je nach Vereinbarung verbindlich oder unverbindlich sein, bedürfen aber der Schriftform.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Krieg, Pandemien usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt hat.
- Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Abschnitt 6 - Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Abschnitt 7 – Gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsrechte

- Der Verkäufer ist nicht der Hersteller der verkauften Waren. Er kann daher keine Beschaffenheitsgarantien abgeben. Hat der Hersteller eine Garantieerklärung für das gekaufte Produkt abgegeben, so gelten die Garantieansprüche nur gegenüber dem Hersteller.
- Nacherfüllungsansprüche ergeben sich daher nur aus den direkt mit dem Verkäufer vertraglich vereinbarten Leistungen unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Empfehlungen des Herstellers entsprechen, so entfällt jeder Anspruch auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung des Verkäufers widerlegen kann, dass der Mangel auf einen dieser Umstände zurückzuführen ist.
- Der Käufer hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Erhält der Verkäufer innerhalb dieser Frist keine Anzeige, verzichtet der Käufer auf eine Beanstandung der gelieferten Ware.
- Ist die Mängelrüge berechtigt, kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, dass
 - das mangelhafte Teil oder Gerät zur Reparatur an den Verkäufer und anschließend an den Käufer zurückgeschickt wird;
 - der Käufer das mangelhafte Teil oder Gerät bereithält, damit es durch einen vom Verkäufer zum Käufer entsandten Serviceingenieur repariert werden kann.
 - der Verkäufer kann ein neues Produkt an den Käufer schicken.Verlangt der Käufer, dass die Nacherfüllung an einem bestimmten Ort durchgeführt werden, und stimmt der Verkäufer diesem Verlangen zu, so werden nur die Teile, die unter die Gewährleistung fallen, in der Rechnung nicht berücksichtigt. Die Arbeits- und Reisekosten trägt der Käufer.
- Ist eine Nacherfüllung erfolgt, aber mangelhaft durchgeführt worden, kann der Käufer nur dann nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn er dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel erneut zu beheben und diese Nacherfüllung wiederum fehlschlägt. Eine Nacherfüllung gilt erst nach Ablauf einer angemessenen Frist als mangelhaft erfolgt.
- Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich

ist. Ist die Nacherfüllung unmöglich, so ist der Verkäufer von der gesetzlichen Verpflichtung zur Nacherfüllung befreit. Der Käufer kann in diesem Fall nur Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages geltend machen.

- Für gewöhnlichen Verschleiß und Abnutzung kann keine Haftung übernommen werden.

Abschnitt 8 - Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt nur für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer abgetreten. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Käufer die Dritten im Voraus auf die bestehenden Rechte an der Ware hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention durch den Verwender trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware liegt, soweit nicht das Kaufrecht dem entgegensteht, kein Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer vor. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert 20% der zu sichernden Forderung nicht übersteigt.

Abschnitt 9 - Bezahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf bereits bestehende Forderungen anzurechnen, sofern er den Käufer hierüber informiert hat. Sind bereits Kosten aus Zinsen angefallen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag tatsächlich verfügen kann. Bei Vorlage von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn die Schecks eingelöst werden.
- Werden die Rechnungen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen beglichen, befindet sich der Käufer kraft Gesetzes in Zahlungsverzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz verpflichtet.
- Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und dieser unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Abschnitt 10 – Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Abschnitt 11 - Designänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, ohne diese ausdrücklich zu verkünden. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Änderungen in Bezug auf Produkte vorzunehmen, die bereits geliefert wurden.

Abschnitt 12 - Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

Abschnitt 13 - Haftungsbeschränkungen

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, sowie Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet der Verkäufer für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Falle des Lieferverzuges ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Abschnitt 14 – Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit, Teilnichtigkeit

- Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Altötting.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.